

Übersicht über die seit Beginn der Pandemie verfügbaren Erlasse und Vorschriften durch die Schulaufsicht, Stand 20.05.2020

Datum	Regelung / Erlass / Vorschrift	Behörde	Regelungsinhalt
27.02.20	1. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Anordnung von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch Gesundheitsämter - Die Schulleitung hat grds. die Befugnis, einzelne Schüler*innen und Lehrkräfte im Einzelfall vom Unterricht auszuschließen (vgl. § 54 IV SchulG) - Die Schule kann im Ausnahmefall auf Grundlage des Hausrechts zur Abwehr erheblicher konkreter Gefahren geschlossen werden (vgl. § 59 I Nr. 6, VIII SchulG) - Es gilt die Schulpflicht gem. § 43 I SchulG NRW - Bei grippeähnlichen Symptomen sollte der Hausarzt telefonisch kontaktiert werden, das Gesundheitsministerium hat ein Bürgertelefon eingerichtet - Die Absage einer Klassenfahrt liegt in Verantwortung der Schulleitung
06.03.20	2. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Die teilweise oder ganze Schließung einer Schule wird durch die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden / Gesundheitsämter verfügt - Die Wiedereröffnung einer Schule erfolgt durch die Ordnungsbehörde / durch das Gesundheitsamt, wenn die Voraussetzungen für eine weitere Schließung nicht mehr vorliegen - Schulfahrten in Risikogebiete (vgl. Einschätzung RKI) sind bis zum Ende des Schuljahres von der Schulleitung abzusagen - Schulfahrten in Nicht-Risikogebiete müssen vor Antritt mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt besprochen werden. Entscheidet dieses negativ, muss die Schulfahrt abgesagt werden - Das Land NRW übernimmt die Stornokosten für die abgesagten Schulfahrten, soweit diese

			<p>nachgewiesen werden und vorrangige Ansprüche geltend gemacht wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von schulischen Veranstaltungen soll bis zu den Osterferien abgesehen werden, über nicht-schulische Veranstaltungen entscheidet der Schulträger
11.03.20	3. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Bei mündlicher Verfügung der Schulschließung als Sofortmaßnahme, empfiehlt das MSB sich eine nachzureichende schriftliche Bestätigung der Schließung einzuholen - Eine Schließung durch die Schulleitung kommt nur im Notfall in Betracht, wenn eindeutige Hinweise auf eine Infektionsgefahr bestehen und eine Reaktion der Ordnungsbehörden / Gesundheitsämter nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; die Schulleitung hat bei eigener Entscheidung die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu informieren - Bei Schließung der Schule hat die verfügende Behörde eine Schulschließungsfrist festzusetzen; mit Ablauf dieser Frist kann die Schule wieder geöffnet werden, dafür bedarf es keiner Entscheidung der zuständigen Behörde - Eine Schulschließung aus Infektionsschutzgründen gilt grds. für die Schüler*innen und Lehrkräfte; die Lehrkräfte erfüllen ihre Dienstaufgaben weitestgehend vom heimischen Arbeitsplatz - Das MAGS hat die örtlichen Behörden am 10.03.2020 angewiesen, als vorbeugende Schutzmaßnahme Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern abzusagen; der Schulbetrieb an Schulen ist von dieser Regelung nicht betroffen - Alle Schulfahrten sind zur Eindämmung des Corona-Virus bis zu Beginn der Osterferien abzusagen - Veranstaltungen der staatlichen Lehrerfortbildungen müssen nicht abgesagt werden
13.03.20	4. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Schulen werden vom 16.03.20 bis zum Beginn der Osterferien geschlossen

			<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation zwischen Schule und Eltern muss sichergestellt werden - Übergangsregelung: Damit die Eltern Gelegenheit haben, sich auf die Situation einzustellen, können die Kinder bis zum 17.03.20 aus eigener Entscheidung zur Schule geschickt werden. Die Schule stellt am 16.03. und 17.03.20 die Betreuung der Kinder zu den gewohnten Unterrichtszeiten sicher. Für Lehrkräfte gilt an beiden Tagen eine Anwesenheitspflicht an der Schule - Für Eltern, die in unverzichtbaren Funktionsbereichen arbeiten, muss die Betreuung ihrer Kinder auch über den 17.03.20 hinaus sichergestellt werden. In den Schulen muss deshalb eine Notbetreuung zu den Unterrichtszeiten vorbereitet werden. Die Notbetreuung erfasst insbesondere Kinder der Klassen 1 bis 6. - Die Einstellung des Unterrichts hat keinen Einfluss auf die Termine der bevorstehenden Abiturprüfungen - Die Vorabiturklausuren sollen ggf. nach den Osterferien nachgeholt werden, sofern diese bis zum 16.03.20 nicht erbracht werden konnten - Schüler*innen werden zum Lernen von Zuhause angehalten - Das Ruhen des Unterrichts entbindet Schulleitungen und Lehrkräfte nicht von ihrer Dienstpflicht; eine Erreichbarkeit der Schulleitungen und Lehrkräfte muss sichergestellt werden - Eine Schule kann trotz Ruhen des Unterrichts teilweise von Schulleitung und Lehrkräften genutzt werden, sofern nur eine begrenzte Personenzahl (mit Infektionsschutz vereinbar) anwesend ist und von den betroffenen Schulräumen keine Infektionsgefahr ausgeht
15.03.20	5. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Jede Schule organisiert die Notbetreuung für ihre eigenen Schüler*innen; dementsprechend sind alle Schulen mit Jahrgangsstufen 1 bis 6 für die Notbetreuung freizuhalten

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Betreuungsgruppen sind aus Gründen des Infektionsschutzes im bisherigen Klassenverband zu bilden, die Gruppe sollte grundsätzlich eine Größe von 5 Kindern nicht übersteigen - Die Schulräume sind für die Notbetreuung durch die allgemeine Weisung des MAGS v. 13.03.20 weiterhin geöffnet - Die Angebote der Notbetreuung gelten insbesondere für Kinder (Klasse 1 bis 6) deren Elternteile beide beruflich im Bereich von kritischen Infrastrukturen tätig sind. Gleiches gilt für Alleinerziehende - Wahrnehmung der Notbetreuung nur, wenn keine Corona-Virus-Erkrankung oder ein Verdacht vorliegt und wenn Kinder nicht unter häusliche Quarantäne gestellt worden sind - Der Zeitraum der Notbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum des Schulbetriebes (inkl. VÜM, OGS) - Die Schulleitung entscheidet über die Einteilung der Betreuungsgruppen sowie der betreuenden Lehrkräfte, wobei Risikogruppen nicht miteinbezogen werden dürfen - Die Schulen sollen den Schüler*innen das Lernen bis zu den Osterferien weiterhin ermöglichen - Schulleitungen haben sicherzustellen, dass Schüler*innen und Eltern über die Erledigung der häuslichen Arbeit informiert sind - Ausstehende Vorabiturklausuren sollen nach den Osterferien nachgeholt werden - Sonstige schriftliche Leistungsüberprüfungen finden ebenfalls bis zum Ende der Osterferien nicht statt
15.03.20	Leitlinie Personal kritischer Infrastrukturen	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Das MAGS hat mit seiner Leitlinie v. 15.03.2020 den Personenkreis definiert, welcher einer Tätigkeit in kritischer Infrastruktur nachgeht
17.03.20	6. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Der jeweilige Arbeitgeber hat die Unabkömmlichkeit im Bereich kritischer Infrastrukturen zu bescheinigen

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Eltern haben zu bestätigen, dass es ihrerseits keine Alternative zur Notbetreuung gibt - Als Schulleitung muss keine Prüfung vorgenommen werden, man kann sich auf die Bescheinigungen stützen. Demnach sind alle Bescheinigungen zunächst zu akzeptieren. Sollten Zweifel an der Seriosität an den Formularen bestehen, soll sich die Schulleitungen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde wenden - Der Schulaufsichtsbehörde ist noch am 18.03.20 zu melden, wie viele Schüler*innen in der Notbetreuung aufgenommen wurden
18.03.20	7. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Praktika im Zusammenhang mit Bildungsgängen sind solange der Unterricht ruht, nicht mehr zu absolvieren (Ausnahme für das Sozialwesen und Anstellungsverträge) - Weitere Prüfungen der Berufskollegs werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt - In der dualen Berufsausbildung wird die Ausbildung im Betrieb fortgesetzt - Mit Einstellung des Schulbetriebes (16.03.20) sind auch alle außerschulisch durchgeführten Standardelemente im Rahmen von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ bis auf Weiteres ausgesetzt
20.03.20	8. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Ab dem 23.03.20 haben alle Beschäftigten, unabhängig vom Partner, einen Anspruch auf Notbetreuung unter den bereits definierten Voraussetzungen (neues Formular) - Der zeitliche Umfang der Notbetreuung wird ab dem 23.03.20 ausgeweitet: Notbetreuung steht bis zum 19.04.2020 auch an Wochenenden und in den Osterferien (außer Karfreitag-Ostermontag) zur Verfügung - Notbetreuung wird in den Schulen durch die Lehrkräfte und durch das Personal des OGS-Trägers sichergestellt
22.03.20	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Reiserückkehrer aus Risikogebieten dürfen vor Ablauf von 14 Tagen u.a. Schulen nicht betreten

	SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)		
23.03.20	9. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Auch Lehrkräfte gehören zum Kreise der Menschen, die in den definierten kritischen Infrastrukturen tätig sind, sodass auch für diese alle Sonderregelungen gelten - Eine Abordnung von Lehrkräften in Gesundheitsämter oder andere besonders belastete Bereiche kommt nur freiwillig und nach Rücksprache mit der Bezirksregierung in Betracht
24.03.20	Erlass zu Schulfahrten, Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Schuljahr 2019/2020 sollen keine Schulfahrten und Schulwanderungen genehmigt werden und bereits genehmigte Schulfahrten wieder abgesagt werden - Schulische Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten sind bis zum Ende des Schuljahres nicht mehr möglich
24.03.20	Erlass Benachrichtigungen	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - In diesem Schuljahr werden keine Benachrichtigungen gem. § 50 IV SchulG wegen Versetzungsgefährdung versandt, daher dürfen bei Versetzungsentscheidung nicht abgemahnte Minderleistungen nicht berücksichtigt werden.. Im Übrigen gelten jeweilige Bestimmungen der Prüfungsordnungen. Unberührt bleibt Aufgabe der Lehrer Schüler*innen nach Aufnahme des Schulbetriebs über Lern- u. Leistungsentwicklung zu informieren.
27.03.20	10. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - In der Notbetreuung ist eine Gruppengröße von max. 5 Kindern und einer Betreuungskraft anzustreben (situationsbedingte Abweichungen bei schriftlicher Dokumentation möglich) - Die Gruppenräume sollten einen Mindestabstand von 1,5m zulassen und gut belüftbar sein; es müssen leicht zugängliche Handwaschplätze vorhanden sein - Die Kontaktflächen sind täglich gründlich zu reinigen, intakte Sanitäranlagen mit Seifenspendern, Papierhandtuschspendern und Abfalleimern sind vorzusetzen - Das Betreuungspersonal sollte nicht zur Risikogruppe gehören

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Kinder sollten in ihrer bisherigen Klassenstruktur betreut werden, um Infektionsketten leichter nachzuverfolgen - Die Kinder sollten keine Symptome aufweisen oder im Haushalt mit Infizierten leben; die Kinder sollten täglich auf Symptome überprüft werden und ggf. nach Hause geschickt werden
27.03.20	Fortschreibung der aufsichtlichen Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Schulschließung sind Lehrkräfte und sonst. Dienstkräfte ausgeschlossen, die für die Vor-Ort-Betreuung und für die Wahrnehmung der dringend erforderlichen Dienstgeschäfte notwendig sind
29.03.20	Erlass Betreuungsbeiträge	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kommunen sollen im April 2020 auf die Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote verzichten; Anträge auf Erstattung der Kosten können von den Kommunen bis zum 31.10.20 gestellt werden
30.03.20	Gesetzesentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie	Landesregierung NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Das Ministerium für Schule und Bildung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung von § 12 III, § 13 III, § 18 III, V, § 23 II, III, § 48 und § 50 I SchulG NRW abzuweichen - Das Ministerium wird ferner ermächtigt d. Rechtsverordnung von Ausbildungs- u. Prüfungsordnungen i.S.d. § 53 SchulG NRW für das Schuljahr 19/20 abzuweichen. Dazu gehören die Ausbildungs- u. Prüfungsordnungen v. Grundschulen, Sek I, Oberstufen-Kolleg an der Uni Bielefeld, Weiterbildungskolleg, die Verordnungen ü. Bildungsgang u. Abiturprüfung d. gymnasialen Oberstufe, ü. Erwerb v. Abschlüssen der Sek I, ü. Abiturprüfungen f. SuS an Waldorfschulen, ü. Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sek I, ü. Externenprüfung zum Erwerb Abschlüsse der Sek I und ü. die Abiturprüfung f. Externe - Inhaltlich wird das Ministerium insbes. zu Folgendem ermächtigt: Abschlussverfahren an Hauptschule, Realschule, Sekundarschule u. Gesamtschule auszusetzen o. auf

			<p>landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten, Verfahren am Ende der Erprobungsstufe auszusetzen, zu bestimmen, dass in gymnasialer Oberstufe zentrale schriftl. Leistungsüberprüfung am Ende d. Einführungsphase entfallen u. in Abiturprüfungen die Abweichungsprüfungen entfallen, Abschlüsse an Berufskollegs u. Weiterbildungskollegs allein aufgrund bisheriger Leistungen vergeben werden, SuS auch ohne Versetzung in nächsthöhere Stufe übergehen können und zu bestimmen, dass Schulen u. Einrichtungen d. Weiterbildungsgesetzes v. Vorgaben zu Art u. Anzahl d. Leistungsnachweise u. zur Leistungsbewertung abweichen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Ministerium wird auch ermächtigt, zur Sicherung v. Bildungslaufbahnen in der Lehrerausbildung im Jahr 2020 d. Verwaltungsvorschriften einmalig Abweichungen zu bestimmen u. von bestimmten Regelungen abzuweichen
30.03.20	4. Rundverfügung – Erfassung von Notfallbetreuung	Bezirksregierung Detmold	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zum 19.04.2020 soll jeweils montags und mittwochs um 16 Uhr gemeldet werden, wie viele SuS zu diesem Zeitpunkt in der Notbetreuung angemeldet sind. Ebenso Fehlanzeigen.
30.03.20	11. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abiturprüfungen werden um drei Wochen verschoben, d.h. die ersten Prüfungen werden an allgemeinbildenden Schulen am 12.05.20 geschrieben; an beruflichen Gymnasien nahezu identischer Zeitrahmen, der letzte Tag der mündlichen Prüfungen soll der 25.05./26.05. sein - Die Zentralen Nachschreibetermine sind vom 26.05.20-09.06.20 geplant - Der Korrekturzeitraum wird verkürzt, um Schulen dabei zu entlasten soll die Zweitkorrektur im Fach Englisch sowohl im Grund- als auch Leistungskurs entfallen - Die Abschlussprüfungen aus anderen Bildungsgängen der Berufskollegs finden

			<p>wie bislang vorgesehen vom 27.04. bis 20.06.20 statt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beginn der zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 wird auf den 12.05.2020 verschoben
02.04.20	CoronabetrVO	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des SchulG NRW sind geschlossen (Ausnahmeregelungen in § 1 Abs. 2 CoronaBetrVO) - Notbetreuung in Kitas auch im Falle von Kindeswohlgefährdung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen nach § 8a VIII. SozGB - Besondere Betreuungsbedarfe in der Notbetreuung (§ 3 CoronaBetrVO), wenn mindestens ein Elternteil in kritischer Infrastruktur tätig
03.04.20	12. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Die schriftlichen Abiturprüfungen beginnen am 12.05.20 - Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebes wird den Abiturient*innen im Rahmen von unterrichtlichen Angeboten die Möglichkeit gegeben, sich auf das Abitur vorzubereiten; Ein Unterricht nach Stundenplan ist nicht vorgesehen - Auf die VERA-3-Arbeiten in der Grundschule wird zunächst verzichtet - Das Land NRW übernimmt die Stornokosten für alle Schulfahrten i.S.d. Richtlinie für Schulfahrten, die Auszahlung erfolgt direkt an die Schulen; die Anträge auf Erstattung der Stornierungskosten sind bis zum 15.06.20 per Formular bei der Bezirksregierung Detmold zu stellen - Die Auszahlungen beginnen voraussichtlich ab dem 15.06.2020 - Kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie andere Projekte mit außerschulischen Partnern können bei Wiederaufnahme des Schulbetriebes innerhalb der Schule durchgeführt werden; dasselbe gilt für Unterricht und Prüfungen in Sporthallen oder Schwimmbädern

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Notbetreuung in Schulen wird zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen erweitert - Für den April 2020 trägt das Land NRW die Hälfte der Elternbeiträge für Ganztagsangebote, die andere Hälfte tragen die Kommunen selbst
	Konkretisierung zur 12. Schulmail	Bezirksregierung Detmold	<ul style="list-style-type: none"> - In Verantwortungsgemeinschaft von Schulträger und Schulleitung soll begonnen werden, die für den Unterrichtsbeginn erforderlichen hygienischen Anforderungen zu überprüfen und sicherzustellen - Bis zur Wiedereröffnung der Schulen soll eine Grundreinigung sichergestellt werden, die den besonderen hygienischen Anforderungen der aktuellen Situation entspricht; Eine arbeitstägliche Reinigung von Handkontaktflächen und eine intakte Sanitäreinrichtung werden vorausgesetzt (Orientierung am Musterhygieneplan für Schulen des Gesundheitszentrums NRW und an den Empfehlungen des RKI)
14.04.20	Aufhebungserlass Nr.2	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung der Erlasse des MAGS vom 13.03., 15.03., 17.03., 20.03. und 27.03.2020 da Inhalte der Erlasse in die CoronaSchVO und CoronaBetrVO eingegangen sind (außer Risikogebiete; diese werden aber nicht mehr vom RKI definiert)
15.04.20	13. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Vor der Öffnung / Teilöffnung der Schulen sieht das MSB eine Vorlaufzeit zur Durchführung der notwendigen organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen ab dem 20.04.20 vor - Der Unterricht soll für Schüler*innen, die dieses Jahr einen Schulabschluss anstreben, ab dem 23.04.20 wieder starten - Die Notbetreuung wird fortgesetzt und in einem angemessenen Umfang auf weitere Bedarfs- und Berufsgruppen ausgeweitet - Es ist vorgesehen, den Schulbetrieb ab dem 04.05.2020 für den Jahrgang 4 an Grundschulen wiederaufzunehmen

16.04.20	14. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Erneute Erläuterung der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes wie bereits am 15.04.20 - Es besteht gemäß §36 I Infektionsschutzgesetz die Pflicht in Schulen, einen Hygieneplan zu erstellen; das MSB hat einen Musterhygieneplan im Bildungsportal zur Verfügung gestellt - Die Schulen sollten vom 20.04.20 bis zum 22.04.20 die Gelegenheit nutzen, Raumnutzungskonzepte zu erstellen, um die Abstandsregelungen einzuhalten. Die Abstände müssen auch auf den Verkehrsflächen und auf den Pausenhöfen sichergestellt werden, es wird ein abgestimmtes Vorgehen mit dem Schulträger empfohlen - Die Schülerbeförderung sollte von den zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften geplant und organisiert werden - Die Notbetreuung soll aufrechterhalten werden und für diejenigen erweitert werden, die ab dem 23.04.20 wieder an ihre Arbeitsplätze zurückkehren - Das MSB definiert in der 14. Schulmail, welche Schüler*innen der Berufskollegs zunächst prioritär beschult werden sollen - Abiturient*innen sollen ab dem 23.04.20 die Gelegenheit bekommen, sich bei auf den Prüfungsfächern abgestimmten Lernangebote auf die Abiturklausuren vorzubereiten; Die Wahrnehmung der Angebote ist freiwillig - In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sollen mit Priorität die Schüler*innen beschult werden, die im Sommer den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den Mittleren Abschluss erwerben können - Die Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung bleiben vorerst geschlossen, für alle weiteren soll der Schulbetrieb grundsätzlich wiederaufgenommen werden. Für
----------	---------------	---------	---

			Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung soll der Unterricht aufgenommen werden, wenn sie sich auf Abschlüsse vorbereiten
18.04.20	15. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnahme am Unterricht ist ab dem 23.04.20 verpflichtend für: <ul style="list-style-type: none"> a) Schüler*innen an Berufskollegs mit anstehenden Abschlussprüfungen u.ä. (vgl. 15. Schulmail) b) Schüler*innen weiterführender allgemeinbildender Schulen mit bevorstehenden Terminen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder Mittleren Abschlusses c) Schüler*innen an allen Förderschulen mit Abschlussklassen - Bei in Bezug auf das Coronavirus vorhandenen Vorerkrankungen von Schüler*innen, haben die Eltern zu entscheiden, ob das Kind die Schule besucht. Die Schule ist entsprechend zu informieren. Die Teilnahme an Prüfungen ist für diese Schüler*innen durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen - Notwendigkeit eines besonderen Schutzes von Lehrkräften mit Vorerkrankungen (vgl. 15. Schulmail) - Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht im Unterricht einzusetzen. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die Angehörige mit Vorerkrankungen im eigenen Haushalt pflegen - Für schwangere Lehrerinnen ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen - Folgende Punkte sind bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> a) Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer*innen b) Persönliches Verhalten c) Ausschluss von Teilnehmer*innen mit Symptomen d) Gestaltung des Unterrichts- bzw. Prüfungsraums, damit Abstände eingehalten werden können e) Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken (nur,

			<p>wenn Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann)</p> <p>f) Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten müssen ausreichend zur Verfügung stehen</p> <p>g) Hygieneplan</p> <p>h) Kommunikation der Prüfungsbedingungen</p>
20.04.20	CoronaBetrVO	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Die neue CoronaBetrVO tritt am 20.04.20 in Kraft und am 03.05.20 außer Kraft und definiert, dass die Schulen grundsätzlich weiterhin geschlossen sind. Die Ausnahmeregelungen der 14. Schulmail gelten weiterhin - In der neuen CoronaBetrVO wird der Kreis der Anspruchsberechtigten der Notbetreuung ausgeweitet
22.04.20	6. Rundverfügung	Bezirksregierung Detmold	<ul style="list-style-type: none"> - Die bisherige Meldepflicht bzgl. der Anzahl der in der Notbetreuung befindlichen Schüler*innen ist ausgelaufen, es hat jedoch noch eine Meldung am 23.04.20 zu erfolgen
22.04.20	Hinweise für Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln im Schülerverkehr	Ministerium für Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Die ab dem 27.04.20 geltende Maskenpflicht im ÖPNV erstreckt sich auch auf den Schülerverkehr - Es wird empfohlen, auf die Nutzung vom ÖPNV weitestgehend zu verzichten
24.04.20	Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen an Schulen des Gesundheitswesens NRW	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler*innen von Schulen des Gesundheitswesens dürfen praktischen Unterricht ableisten; eine vorherige Unterrichtung über die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften hat zu erfolgen; gilt auch für Schüler*innen, die den Unterricht für ihren ersten praktischen Einsatz benötigen - Die Fortführung des theoretischen Unterrichts mittels digitaler Lernformen ist im häuslichem Umfeld der Schüler*innen weiterhin möglich - Durchführung von gesetzlich vorgesehenen und erforderlichen schriftlichen Prüfungen möglich; auch Praxisprüfungen sind unter Beachtung der Hygienebestimmungen durchzuführen - Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 03.05.20
24.04.20	16. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Um den Schulträgern die Beschaffung von Schutzausrüstungen sowie

			<p>Hygieneprodukten und Desinfektionsmitteln zu erleichtern, haben die Bezirksregierung Münster und die IHK Nord Westfalen eine Onlinedatenbank erarbeitet, in welcher Angebote eingesehen werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Anspruch auf die Notbetreuung gelten seit 23.04.20 erweiterte berufliche Tätigkeitsbereiche. Grundlage bildet die CoronaBetrVO, welche mit Wirkung vom 27.04.20 angepasst wird - Für Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Abschlussprüfung befinden, gilt ab 27.04.20 der Anspruch auf Notbetreuung - Die Notbetreuung findet nicht länger an Wochenenden und Feiertagen statt
27.04.20	CoronaSchVO	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Durchführung von schulischen Sportprüfungen ist auf und in Sportanlagen gestattet - Wenn die Einhaltung der Mindestabstände nicht gewahrt werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen
29.04.20	Aktuelle Fortschreibung des Erlasses zu den Betreuungsbeiträgen	MHKBG	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung des MHKBG: Aussetzung der Beitragserhebung für Ganztagsangebote für den Mai 2020
30.04.20	17. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wiederaufnahme des Unterrichts an Grundschulen und den Primarstufen der Förderschulen wird für den 07.05.20 vorgesehen; am 07.05. und 08.05. soll zunächst der Unterricht für die 4. Klassen stattfinden - Die Notbetreuung wird fortgeführt - Die Wiederaufnahme der Ganztagsbetreuung ist zwischen Schule und Schulträger abzustimmen, die Träger sind mit einzubeziehen - Die Raum- und Klassenstärke muss zumeist halbiert werden, um die Hygieneanforderungen einzuhalten - Der Unterricht muss für alle Jahrgänge mindestens einmal am Tag möglich sein
30.04.20	18. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen; Informationen zur Qualitätsanalyse

04.05.20	7. Rundverfügung	Bezirksregierung Detmold	<ul style="list-style-type: none"> - Am 06.05.20 und am 13.05.20 soll jeweils bis 16 Uhr die Gesamtzahl der Schüler*innen, die sich in der Notbetreuung befinden, für die jeweilige Kalenderwoche gemeldet werden
05.05.20	19. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Am 07.05.20 startet der Unterricht an Grundschulen ausschließlich für den Jahrgang 4. Gleiches gilt grds. auch für die 4. Klassen der Förderschulen, ausgenommen sind noch die Förderschulen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung
05.05.20	Rundverfügung	Bezirksregierung Detmold	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelungen zum Unterrichtseinsatz von Lehrkräften aus der 15. Schulmail werden bis zum 24.05.20 verlängert
06.05.20	20. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Ab dem 11.05.20 werden tageweise rollierend alle Jahrgänge der Grundschule wieder unterrichtet, sodass am Ende des Schuljahres alle Jahrgänge ungefähr gleich viel unterrichtet wurden; das gleiche gilt für die Primarstufen der Förderschulen (ausgenommen Schwerpunkte Geistige sowieso körperliche und motorische Entwicklung) - Ab dem 11.05.20 werden an den Schulformen mit der Sekundarstufe I neben der Jahrgangsstufe 10 ein bis zwei weitere Jahrgänge rollierend wieder in die Schule gehen können - Ab dem 11.05.20 werden an den Schulformen mit der Sekundarstufe II die Schüler*innen der Qualifikationsphase 1 wieder in die Schule gehen können. Sofern noch räumliche und personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen, ist die Beschulung einer weiteren Jahrgangsstufe möglich; nach dem 26.05. sollen alle Jahrgangsstufen annähernd im gleichen Umfang dazu kommen. - Von den Schulen ist ein transparenter und verbindlicher Plan im Interesse der Eltern zu erstellen, welcher aufzeigt, wann der Unterricht für die einzelnen Jahrgänge stattfindet

			<ul style="list-style-type: none"> - Ein Schichtbetrieb darf zur Einhaltung der Hygienevorschriften nicht stattfinden
07.05.20	CoronaBetrVO	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Die Geltungsdauer der CoronaBetrVO wurde bis zum 30.05.20 verlängert
07.05.20	21. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - In der 21. Schulmail des MSB wird eine weitere, ergänzende Priorisierung für Berufskollegs ab dem 11.05.20 vorgenommen (Ergänzung zur 14. Schulmail)
08.05.20	Brandschutz an Schulen	Bezirksregierung Detmold	<ul style="list-style-type: none"> - Aktuell gibt es keine Rechtsgrundlage, die das dauerhafte Aufhalten von Brand- und Rauchschutztüren erlaubt. Daher ist eine entsprechende Regelung im Hygieneplan unzulässig
08.05.20	Unterricht in der Sekundarstufe II	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Doppelnutzung von Räumen an einem Tag ist eine Zwischenreinigung erforderlich; grundsätzlich soll auf die Doppelnutzung verzichtet werden
10.05.20	Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an Schulen des Gesundheitswesens in NRW	MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Das MAGS regelt in der Allgemeinverfügung vom 10.05.2020 die Wiederaufnahme des theoretischen und praktischen Teils der Ausbildung im Gesundheitswesen
11.05.20	Berichtswesen zu Corona-Erkrankungen in der Schule	Bezirksregierung Detmold	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Corona-Verdachtsfall in der Schule stellt ein wichtiges Ereignis i.S.d. § 29 I ADO dar, daher sind die Schulleitungen verpflichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde sowie ggf. weitere Behörden (z.B. Gesundheitsamt) zu informieren. Den Schulen wurde ein Szenario-Papier zur Verfügung gestellt - Über Ereignisse im Zusammenhang mit dem Coronavirus soll in der dafür vorgesehenen Excel-Tabelle (von MSB vorgegeben) berichtet werden. Dies soll jeden Montag bis spätestens 16 Uhr erfolgen. Die ausgefüllte Tabelle soll an die jeweilige schulfachliche Aufsicht gesendet werden. Abweichend davon soll die erste Rückmeldung am 12.05.2020 bis spätestens 10 Uhr erfolgen. Die Benachrichtigungspflicht gilt zunächst bis Beginn der Sommerferien.

11.05.20	Einsatz von Risikolehrkräften sowie schwangeren und stillenden Lehrerinnen in mündl. Prüfungen	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, am Verfahren zur Abnahme mündlicher Prüfungen teilzunehmen, dies gilt auch für Lehrkräfte, die der Risikogruppe angehören und schwangere / stillende Lehrerinnen
13.05.20	Aktuelle Erlasslage des MSB	Städtetag NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Vorrat an Mund-Nasen-Schutz-Masken sollte vom Schulträger für diejenigen Schüler*innen bereitgehalten werden, welche ihre eigenen Masken vergessen haben - Wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, wird das Tragen einer Maske empfohlen
15.05.20	Szenario-Papier: Corona Ansteckungsfall / -verdacht in einer Schule allgemein	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Das Szenario-Papier legt fest, dass im Falle einer Ansteckung / eines -verdachts der Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde, das Gesundheitsamt und die örtliche Ordnungsbehörde über die besonderen Vorkommnisse zu informieren sind - Für die definierten Szenarien sind entsprechende Maßnahmen seitens der Schule zu ergreifen - Szenario 1: Auftreten von Symptomen während des Präsenzunterrichts - Szenario 2: Das Kind ist eine enge Kontaktperson eines bestätigten Falls
19.05.2020	22. Schulmail	MSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Die bisher nicht erfolgte Wiederaufnahme des Unterrichts an den Förderschulen mit Schwerpunkt GE und KME rührt daher, dass die Einhaltung der Hygienevorschriften für alle Beteiligten vor Ort eine ganz besondere Herausforderung darstellt - Das Land NRW stellt zur Beschaffung besonderer Schutzausstattung für die Lehrkräfte ausreichend finanzielle Mittel für diese Förderschulen zur Verfügung - Wiederaufnahme des Unterrichts am 25.05.2020; dafür ist ein mit Schulträger, Schulaufsicht und Schulleitung schulspezifisches Gesamtkonzept abzustimmen, damit so alle Schüler*innen bis zu den Sommerferien wieder die Schule besuchen können - Es sollen möglichst konstante Lerngruppen gebildet werden, welche

			<p>besonders folgende Schüler*innen berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schüler*innen, die ihre Schulzeit im aktuellen Schuljahr beenden b) Schüler*innen, die durch Lernen auf Distanz wenig zu erreichen sind c) Schüler*innen, die auf therapeutische Angebote angewiesen sind, welche im häuslichen Umfeld nicht realisiert werden können d) Schüler*innen, bei denen eine Entlastung der Familien aufgrund der häuslichen Situation dringend erforderlich ist <ul style="list-style-type: none"> - Die Notbetreuung wird fortgeführt - Die Eltern entscheiden, ob Schüler*innen mit Vorerkrankungen den Unterricht besuchen - Die Schulbegleitungen können ihre bisherige Tätigkeit wiederaufnehmen (gilt auch für die Notbetreuung) - Können Mindestabstände zwischen allen in der Schule anwesenden Beteiligten nicht eingehalten werden, müssen entsprechend Masken getragen werden
20.05.2020	Neue CoronaSchVO und CoronaBetrVO ab 20.05.2020	Städtetag NRW / MAGS	<ul style="list-style-type: none"> - Die CoronaSchVO und die CoronaBetrVO wurden kurzfristig geändert - Die CoronaSchVO sieht nun auch die Öffnung von Naturbädern und ähnlichen Einrichtungen vor - Die Anlage 3 der CoronaSchVO zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards wurde entsprechend angepasst - In der CoronaBetrVO wird nun die Ausnahme vom Betreuungsangebot für den Sportbetrieb vorgesehen - Die Nutzung der Schulen zu außerschulischen Zwecken durch Dritte wurde erweitert: außerschulische Bildungsangebote und zulässiger Sportbetrieb (Nutzung wäre unzulässig, sofern die zusätzlich erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nicht sichergestellt sind)